

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-110/07
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 28.11.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	16.10.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.11.07	☒ Hauptausschuss	21.11.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.11.07
☒ Bau und Verkehr	14.11.07	☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	04.10.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Grenzstraße/Sielower Grenzstraße in dem Bereich von der Sielower Chaussee bis zum Abzweig Cottbuser Straße/Sielower Weg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Grenzstraße/Sielower Grenzstraße in dem Bereich von der Sielower Chaussee bis zum Abzweig Cottbuser Straße/Sielower Weg

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im Jahre 2003 führte die Stadt Cottbus den Ausbau der Grenzstraße/Sielower Grenzstraße in dem Bereich von der Sielower Chaussee bis zum Abzweig Cottbuser Straße/Sielower Weg durch. Zum beitragsfähigen Aufwand zählen die Kosten der Fahrbahn, des Gehweges, der Straßenbeleuchtung, der Oberflächenentwässerung und der unselbständigen Grünanlagen. Die letzte protokollarisch festgehaltene Bauabnahme der Maßnahme fand am 18.12.2003 statt.

Im Jahr 2003 erhob die Stadt Cottbus für diese Maßnahmen Vorausleistungen in Höhe von insgesamt vierzig Prozent des damals voraussichtlich umlagefähigen Gesamtaufwandes.

Die sachliche Beitragspflicht der Kosten für die o. g. Anlage ist mit der Abnahme der letzten Baumaßnahme dieses Abschnitts am 18.12.2003 entstanden.

Dieser Zeitpunkt fällt in den Geltungsbereich der am 28.12.2002 veröffentlichten allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Cottbus. Diese und die Vorgängersatzungen scheiden als Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung aus, da sie – wie bereits mehrfach seitens des Verwaltungsgerichtes Cottbus festgestellt – nicht wirksam bekannt gemacht wurden. Zu dem Zeitpunkt des Erlasses dieser allgemeinen Straßenbaubeitragsatzungen existierte für die Stadt Cottbus jeweils keine wirksame Hauptsatzung und damit keine gültige Regelung über die Bekanntmachungsform. Deshalb waren auch die Bekanntmachungen der oben genannten allgemeinen Straßenbaubeitragsatzungen der Stadt Cottbus unwirksam und diese Satzungen nichtig.

Die allgemeine Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Cottbus vom 01.03.2005 kann keine Ermächtigungsgrundlage bilden, da sie nur bis zum 01.07.2004 zurückwirkt und damit den Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht am 18.12.2003 nicht umfasst. Erst recht gilt dies für die am 27.06.2007 beschlossene und derzeit gültige allgemeine Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Cottbus, welche erst am 02.09.2007 in Kraft getreten ist.

Da weitere Ermächtigungsgrundlagen für die oben genannte Maßnahme nicht in Betracht kommen, ist der Erlass der vorliegenden Einzelsatzung erforderlich. Diese hat entsprechend dem Mindestinhaltsgebot des hier einschlägigen § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg alter Fassung den Satz der Abgabe zu enthalten, da die Anlage zum jetzigen Zeitpunkt abrechenbar und der Aufwand der Maßnahme an der Grenzstraße/Sielower Grenzstraße in dem Bereich von der Sielower Chaussee bis zum Abzweig Cottbuser Straße/Sielower Weg bezifferbar ist. Die beitragsfähigen Kosten betragen insgesamt 291.212,62 €.

Ohne den Erlass der vorliegenden, auf den 01.11.2003 rückwirkenden Einzelsatzung mit einem Beitragssatz in Höhe von 4,28386079 € pro m² würde die Stadt Cottbus Einnahmen in Höhe von 145.867,80 € verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahmen: 145.867,80 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine